

wendet. In dem Maß, wie das geschieht, wird die Sprache weniger blühend und der Faltenwurf des Wortes strenger, schlichter, eben geistiger. Man hat dies auch bei Gertrud von Le Fort beobachtet und etwa „das Schweißstuch der Veronika“ dichterischer genannt als ihre späteren Werke. Man sprach sogar von einem Nachlassen der Schöpferkraft in ihrem Altersstil. Nun wird sich jeder Beckmesser leicht eine Summe von ästhetischen Vorschriften zusammenstellen und selbst mit dem Rotstift seiner Meinung nach harte, nicht durchgeformte Satzgebilde anstreichen können. Aber er wird darüber blind und unempfänglich werden für den Geist, der sich in das Wort verleiht. Es ist das wohl der Zoll, den der Dichter zahlen muß und gern zahlt, wenn ihm dafür das arme und unzulängliche Wort doch Träger höchster geistiger Einsichten und Mittel der Vereinigung mit dem Urgrund der sichtbaren Erscheinungen wird. Zugleich erfolgt damit auch eine Auslese derer, die ein solches Dichtwerk verstehen können und für die es geschrieben wird. Sobald der Ruhm in die Breite geht, sobald eine aufgeworfene Frage allzu zeitnahe ist und darum auch Unberufene zu einem Buch greifen, sind Mißverständnisse und Fehldeutungen nicht zu vermeiden.

Dies wurde etwa bei der „Abberufung der Jungfrau von Barby“ und „Am Tor des Himmels“, besonders aber beim „Kranz der Engel“ sichtbar. Dieser Roman löste eine Kette heftiger Meinungsäußerungen aus. Die Einwände, die man damals wegen verderblicher Folgen des Buches von seiten der Pastoral erhob, sind inzwischen wohl geklärt. Manche Verteidigung stützte sich auch auf Anschauungen, die nicht gebilligt werden können und die ebenso verfehlt waren als einzelne Angriffe.<sup>2</sup> Aber heute dürfte doch kein Zweifel darüber sein, daß die aus einem tiefen Glaubensleben heraus schaffende Dichterin in ihrer inneren

Schau, ohne theologische Unterscheidungskunst auf die Mitte zielend, das Rechte getroffen habe. In äußerster Zuspitzung stellte sie das apostolische Opfer ihrer Heldin dar. Die feinsinnige, vorsichtig in Neuland theologischer Ergründung vorstoßende Abhandlung Karl Rahners „die ignatianische Logik der existentiellen Erkenntnis“<sup>3</sup> bietet manche Gedanken, die auch das im Kranz der Engel anstehende Problem erhellen und die Lösung der Dichterin zu rechtfertigen scheinen.

Aus der Fülle der Alltagserscheinungen ragt das erzählende Werk Gertrud von Le Forts als ein hoher Gipfel der Kunst zugleich wie der Darstellung der letzten Fragen des Menschen hervor. Sie hat in einem gültigen Grad verwirklicht, was Horaz etwas nüchtern und hausbacken in die Worte faßte: *Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci — Jeglichen Beifall errang, wer Lust und Nutzen vereinigt* (Ars poetica 343). Sie ist Künstlerin und Zeugin der Wahrheit zugleich.

Hubert Becher SJ

### Kirchliche Institute und weltliches Recht<sup>1</sup>

Kirchliche Institute neigen dazu, so zu leben, als ob es nur den kirchlichen Rechtsbereich gäbe oder jedenfalls der weltliche Rechtsbereich sie nicht berühre. Dort, wo religiöse Orden oder Genossenschaften ihre (meist karitative)

<sup>3</sup> Fr. Wulf SJ, Ignatius von Loyola, Seine geistliche Gestalt und sein Vermächtnis. Würzburg 1956, Echter Verlag, S. 345 bis 405.

<sup>1</sup> Zum Recht des Ordensvertrages. Eine Untersuchung über die Rechtsverhältnisse der krankenpflegenden Orden zu den nicht in ihrem Eigentum stehenden Krankenhäusern. Von Dr. Gerhard Müller, Senatspräsident am Bundesarbeitsgericht. 64 Seiten, Ferdinand Schöningh, Paderborn 1956.

Klöster in nichteigenen Anstalten. Eine kirchenrechtliche Untersuchung über die Anvertrauung von Anstalten an klösterliche Verbände. Von Alfons Fehrer SAC. 59 Seiten, Ferdinand Schöningh, Paderborn 1956.

<sup>2</sup> Vgl. Werk und Bedeutung des „Kranz der Engel“ im Widerstreit der Meinungen. München 1950, Ehrenwirth.



Tätigkeit in nichteigenen, insbesondere in weltlichen Anstalten, z. B. städtischen oder Knappschaftskrankenhäusern ausüben, stoßen sie aber notwendig und manchmal recht unliebsam mit dem weltlichen Rechtsbereich, insbesondere mit Fragen des Arbeitsrechts, zusammen. Dies hat in den letzten Jahren mehrfach zu ernstlichen Schwierigkeiten geführt. Soll dieses große und schöne Wirkungsfeld den religiösen Orden und Genossenschaften nicht völlig verlorengehen und ganz und gar verweltlicht werden, so müssen diese Schwierigkeiten durch Klärung der Rechtslage ausgeräumt werden. Dieser Aufgabe widmen sich die beiden hier angezeigten Arbeiten.

Beide gehen davon aus, daß die religiösen Orden und Genossenschaften ihre vom kirchlichen Recht geprägte Wesensart weder aufgeben können noch wollen. Andererseits aber kann in den weltlichen Anstalten die Geltung des für sie maßgeblichen, also des weltlichen Rechts nicht wegbedungen werden. Es kann auch nicht einfach außer acht gelassen werden; dafür macht es sich viel zu nachdrücklich geltend. So müssen Lösungen gesucht und gefunden werden, die gleichzeitig dem kirchlichen und dem weltlichen Recht Genüge tun.

Das Verdienst von Müller (Senatspräsident am Bundesarbeitsgericht) besteht vor allem in der Klarstellung, daß die Regelungen des kirchlichen Rechts vom weltlichen Recht von dessen eigener Auffassung her sozusagen als *tatbestandlich* hingenommen werden müssen und tatsächlich hingenommen werden. So läßt sich ohne weiteres klarstellen und zur Anerkennung bringen, daß die in einer Anstalt tätigen Ordensangehörigen zu dieser in keinem direkten Rechtsverhältnis und daher insbesondere nicht im Arbeitnehmerverhältnis stehen, daß vielmehr unmittelbare Rechtsbeziehungen nur zwischen der Anstalt, bzw. deren rechtl. Träger und dem Orden bestehen: der Orden wirkt in der Anstalt, er entsendet Mitglieder dorthin, die in Ausübung seiner

ordenseigenen Wirksamkeit dort tätig werden. Da durch diesen Vertrag zwischen Anstalt und Orden dieser die Ordensmitglieder „verschafft“ werden, subsumiert M. ihn unter dem Oberbegriff des „Dienstverschaffungsvertrags“, allerdings nur unter starken Einschränkungen und Vorbehalten, die so weit gehen, daß er einmal die Anwendbarkeit dieses Begriffes auf die Orden zu verneinen scheint (20) und bereits im Titel seiner Schrift der Bezeichnung als „Ordensvertrag“ und damit Vertrag *sui generis* den Vorzug gibt. Wie immer man dazu Stellung nehmen möge, die klare Abgrenzung gegen das hier nicht anwendbare Arbeitsrecht aus der Feder eines unserer führenden Arbeitsrechtler macht den eigentlichen Wert dieser Arbeit aus.

Das Hauptverdienst der Arbeit Fehringers möchte ich erblicken in der klugen und wohlabgewogenen Lösung des Problems der Kündigungsklausel (§3, V). Die klösterliche Niederlassung in der weltlichen Anstalt kann nicht auf begrenzte Zeitdauer gegründet werden. Andererseits kann die Anstalt in aller Regel sich nicht bedingungslos auf ewig binden. Nicht selten sind Verträge mit uneingeschränktem Kündigungsrecht, manchmal sogar mit kurzer Kündigungsfrist, geschlossen worden, womit der kirchliche Vertragspartner (Orden, Genossenschaft) eine Verpflichtung einging, die einzugehen schlechterdings über seine Rechtsmacht hinausgeht. Ein auf wirklich dringende Fälle beschränktes Kündigungsrecht dagegen läßt sich mit den kirchlichen Vorschriften jedenfalls dann vereinbaren, wenn man die Genehmigung des Vertrages durch den Ortsordinarius als seine — aufschiebend bedingte — Zustimmung zur Auflösung der Ordensniederlassung interpretiert.

Den Dienstverschaffungsvertrag lehnt F. ganz und gar ab. Als einzig mögliche Rechtsgestalt will er den „Anvertrauensvertrag“ gelten lassen. Zweifellos ist dies eine sehr begrüßenswerte Gestaltung der rechtlichen Beziehungen. Viele Stiftungsurkunden dürften sich zwanglos, ja vielleicht überhaupt nur



in diesem Sinne deuten lassen. Soweit es sich um kircheneigene Anstalten handelt, kann der Anvertrauungsvertrag auch heute wohl an erster Stelle empfohlen werden. Bei kommunalen Anstalten und Anstalten der Sozialversicherungsträger dürften jedoch die Voraussetzungen einer solchen „Anvertrauung“ sowohl tatsächlich als rechtlich nicht gegeben sein. Hätte F. mit seiner Meinung recht, das Verhältnis der Anstalt zum Kloster *müsse* als Anvertrauungsvertrag gesehen werden, *nur* der Anvertrauungsvertrag biete die Möglichkeit, klösterliches Recht und Anstaltsrecht in rechtem Einklang zur Geltung zu bringen (59, Thesen 3 und 4), dann ließe die Wirksamkeit religiöser Orden und Genossenschaften bei der großen Mehrzahl der rein weltlichen, insbesondere bei den dem Gemeindeverfassungsrecht oder dem Sozialversicherungsrecht unterstehenden Anstalten sich nicht aufrechterhalten. Hier muß man also wohl die Pflöcke etwas zurückstecken. Die glückliche Lösung, die F. für das Problem der Kündigungsklausel gefunden hat, läßt hoffen, daß er auch hier einen Ausweg finden wird.

Interessant ist die zwischen M. und F. kontrovertierte Frage, ob das Ordensmitglied in der ordensfremden Anstalt eigene Tätigkeit ausübt oder organschaftlich für den Orden handelt, also in dem Sinne „Ordensstätigkeit“ ausübt, daß seine Tätigkeit rechtlich nicht ihm persönlich, sondern dem Orden als solchem zuzurechnen wäre.<sup>2</sup> Aus dem Gesichtspunkt, daß die Ordenszugehörigkeit die Persönlichkeitsrechte nicht aufhebt, entscheidet M. sich dafür, die Tätigkeit, obwohl sie dem religiös-ethischen wie auch dem sachlichen Gehalt nach (Ordenszweck!) unstreitig „Ordensstätigkeit“ ist, im Rechtssinne der Person zuzurechnen. Wenn F. demgegenüber die Meinung vertritt, es handle sich um rechtlich dem Orden zuzurech-

nende Tätigkeit, so dürfte sich darin eine Überbetonung des Institutionellen, hier der institutionalisierten Caritas, offenbaren; das Gebot Christi schließt gewiß auch die institutionelle Caritas ein; an erster Stelle aber hat es die höchstpersönliche Übung der Caritas in persönlich geleisteten Werken der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit zum Gegenstand. Darum ist es auch in christlicher Sicht primär die barmherzige Schwester selbst, die höchstpersönlich am Krankenlager wacht und dem Sterbenden beisteht, während der Orden ihr die Gelegenheit dazu verschafft, dem Kranken aber nicht so sehr den Beistand der Schwester darbietet, als vielmehr die Schwester dorthin entsendet, wo er *ihrer* Pflege teilhaftig wird.

Eine im Hintergrund stehende Frage bleibt in beiden Arbeiten außer Betracht: sind die Anstalten, insbesondere die Krankenhäuser heute überhaupt noch das, als was der fromme Sinn gläubiger Christen oder der Bürgersinn sie vor Jahrhunderten oder auch noch vor Jahrzehnten gestiftet hat? Den „armen“ Kranken, dem die christliche Hilfsstätigkeit zu Hilfe kommen wollte, den die barmherzige Schwester „um der Liebe Christi willen“ pflegen wollte, weil er sich bezahlte Pflege nicht leisten konnte, gibt es (Fälle von Flüchtlings- oder anderem Katastrophenelend ausgenommen) heute nicht mehr. Entspricht es dem ursprünglichen Sinn und den satzungsmäßigen Zwecken religiöser Genossenschaften, diese Dienste „um der Liebe Christi willen“ auszuüben, um dadurch die kommunalen Finanzen oder die Haushalte der Sozialversicherungsträger zu entlasten, am Ende gar, um die Bezahlung der weltlichen auf Broterwerb angewiesenen Pflegekräfte unter Konkurrenzdruck zu setzen? Viele Fragen müssen hier völlig neu durchdacht werden — sowohl unter sehr massiven fiskal- und wohlfahrtspolitischen Aspekten als auch um der Sinnbestimmung und des Selbstverständnisses der religiös-karitativen Arbeit willen.

Oswald v. Nell-Breuning SJ

<sup>2</sup> Die durchaus bedeutsamen praktischen Konsequenzen, die vor allem auf haftungsrechtlichem Gebiet liegen, interessieren hier nicht.